



**Begründung  
zur vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplans  
„Bindt-Steinäcker“  
Stadtteil Wahlwies**



Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1972 sieht die Erschließung der Bauflächen auf Grundstück Flst.Nr. 1346/1 im Süden des Grundstücks vor. Die Zufahrt sollte über das Grundstück Flst.Nr. 1346/18 laufen, welches im Privatbesitz ist. Eine Umlegung fand seinerzeit nicht statt. Nachdem mit dem Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 1346/18 keine Einigung bezüglich der Überfahrt zu erreichen war, beabsichtigt der Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 1346/1 das Gelände privat zu erschließen. Vorgesehen ist, die Erschließung jetzt im Norden des Grundstücks einzuplanen.

Um das Grundstück, welches mitten im Ortsetter von Wahlwies liegt endlich der Bebauung zuzuführen ist es sinnvoll, eine geänderte Erschließung vorzusehen. Dies bedingt auch, daß die ursprünglichen Baugrenzen der neuen Erschließung angepaßt werden müssen. Desweiteren soll die ursprünglich festgesetzte Trauf- und Firshöhe sowie die vorgesehene Dachneigung geringfügig erhöht werden.

Die Bebauungsplanänderung dient dazu vorhandene Bauflächen einer Bebauung zuzuführen und somit die Inanspruchnahme von Außenflächen zu verzögern.

Mit der geplanten Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB möglich ist.

Stockach, den 26.06.1996